



Verband kommunaler Unternehmen e.V. • Brohler Straße 13 • 50968 Köln

Herrn
Jürgen Thulke
Vorsitzender des Landtagsausschusses für
kommunale Angelegenheiten NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Unser Zeichen

Aktenzeichen

Datum

Mg/VF

B/04-59-01

06.06.2003



Brohler Straße 13
50968 Köln

Tel. + 49/(0)221 37 70 – 224

Fax. + 49/(0)221 37 70 – 264

Internet: <http://www.vku.de>

e-mail: lg-nrw@vku.de

**Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum
Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Förderung und Stärkung des
Mittelstandes (Mittelstandsgesetz)**

Sehr geehrter Herr Thulke,

nach unserer Kenntnis hat der Wirtschaftsausschuss als federführender Ausschuss das Mittelstandsgesetz NW für den 18. Juni 2003 erneut auf die Tagesordnung genommen. Diese Gelegenheit möchte der VKU als Interessenverband der kommunalen Unternehmen nutzen, um zu dem Änderungsantrag der Regierungsfractionen vom 30.04.2003 Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen zunächst, dass § 7 Satz 1 des Gesetzentwurfs abgeändert und um einen die Anforderungen des § 107 Abs. 1 GO wiedergebenden Satz ergänzt worden ist. Auf diese Weise kann zumindest sichergestellt werden, dass die – nach unserer Überzeugung allerdings unbefriedigende – Regelung des § 107 Abs. 1 GO nicht durch das Mittelstandsgesetz noch weiter aufgeweicht und ausgehöhlt wird.

Mit großer Sorge betrachten wir allerdings die vorgesehene Änderung in § 21, derzufolge im Absatz 1 Satz 1 die Worte „den Gesichtspunkten des Vergaberechtes“ durch die Worte „dem Vergaberecht“ ersetzt werden sollen.

Bereits mit Blick auf die ursprüngliche Formulierung hatten wir u. a. in der Anhörung zum Mittelstandsgesetz die Befürchtung geäußert, diese könne künftig dahingehend interpretiert werden, dass sie eine Verpflichtung der in § 21 Absatz 6 genannten kommunalen Gesellschaften zur An-

wendung des Vergaberechts bei Auftragsvergaben unterhalb der Schwellenwerte anordne. Zwar geht der VKU davon aus, dass die fragliche Formulierung anders gemeint ist und die gesetzgeberische Intention nicht auf eine Ausdehnung des im GWB geregelten Anwendungsbereichs des Vergaberechts abzielt, sondern die Grundsätze und Ziele des Mittelstandsgesetzes allein dann Beachtung finden sollen, wenn und soweit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Anwendung des Vergaberechts vorgeschrieben ist. Auch wenn dieses Verständnis zwischenzeitlich mehrfach bekräftigt wurde, bleibt es angesichts des Gesetzeswortlauts und des Fehlens eines entsprechenden Hinweises in der Begründung doch bei der von uns befürchteten Möglichkeit einer gegenteiligen Interpretation. Dies gilt umso mehr, als in § 21 Absatz 1 in der Fassung des Änderungsantrages nunmehr sogar von einer Verpflichtung zur Beachtung *des Vergaberechts* die Rede ist.

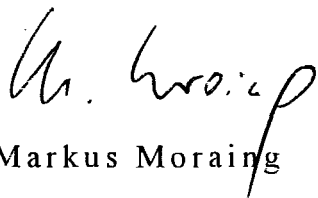
Im Interesse der Vermeidung künftiger Auseinandersetzungen über eine – soeben skizzierte – künftige Interpretation des § 21 Absatz 1, die im Ergebnis zu nicht akzeptablen erheblichen Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der kommunalen Unternehmen führen würde, regen wir an, § 21 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu formulieren:

„Im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge sind die Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes zu beachten.“

Zudem sollte in die Gesetzesbegründung der Hinweis aufgenommen werden, dass eine Verpflichtung zur Anwendung der Vergabevorschriften unterhalb der Schwellenwerte für eine europaweite Ausschreibung durch dieses Gesetz nicht begründet wird. Sollte eine Änderung im Gesetz selbst nicht erfolgen, halten wir zumindest diesen Hinweis in der Gesetzesbegründung für dringend erforderlich.

Wir möchten Sie deshalb bitten, sich für eine entsprechende Anpassung des Änderungsantrages einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Morain